

*Edi Gnesa*

**Die von Israel besetzten Gebiete im Völkerrecht**

**Eine besetzungsrechtliche Analyse**

Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Bd. 25, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1981, 223 S., Fr. 42,—

Während des Sechstage-Krieges im Juni 1967 eroberte Israel die Sinai-Halbinsel, den Gaza-Streifen, die West-Bank, die Golan-Höhen und Ost-Jerusalem. Die vorliegende Dissertation nimmt sich dieses kontroversen und immer noch aktuellen Themas an, indem sie die Besetzung jener Gebiete aus völkerrechtlicher Sicht untersucht und am Beispiel verschiedener israelischer Maßnahmen in den eroberten Gebieten eine Beurteilung des geltenden völkerrechtlichen Besetzungsrechts unternimmt. Dabei vermeidet die Arbeit eine einseitige Parteinahme für die israelische oder arabische Sache. Vielmehr werden zu den behandelten Problemkreisen die jeweils verschiedenen Standpunkte der Beteiligten skizziert und sodann eine Wertung aus völkerrechtlicher Sicht vorgenommen.

Im ersten Kapitel der Arbeit (S. 9–90) prüft der Autor zunächst die Zulässigkeit der Eroberung der Territorien durch Israel. Er hält die vorübergehende kriegerische Besetzung, auch als Folge einer präventiven Selbstverteidigung Israels, nicht für völkerrechtswidrig. Anders dagegen verhält es sich mit einer Annexion auf Dauer. So gelangt der Autor im Einklang mit der herrschenden Auffassung zur Annahme der Verpflichtung Israels, die besetzten Gebiete zurückzugeben.

Kontroversen zeigen sich bei der Frage, an wen die besetzten Gebiete zurückzugeben sind. Die völkerrechtliche Würdigung des britischen Palästina-Mandates und der UN-Teilungsresolution führen den Autor zu dem Schluß, daß bezüglich der West-Bank und Gaza die dort ansässige Bevölkerung die Souveränitätsrechte innehalt. Zu keinem eindeutigen Ergebnis gelangt er für Ost-Jerusalem. Der Autor beschränkt sich auf die Andeutung von Lösungsmöglichkeiten, wobei er den Vorschlag des ehemaligen ägyptischen Staatspräsidenten Sadat favorisiert (S. 87).

In ihrem weiteren Verlauf beschäftigt sich die Arbeit mit der Rechtslage im Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der israelischen Besatzungsmacht. Zunächst werden die völkerrechtlichen Rechtsquellen zum Schutze der Zivilbevölkerung befragt (S. 95–131). Die Darstellung reicht von der Haager Landkriegsordnung über die IV. Genfer Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung von 1949 nebst deren Zusatzprotokollen von 1977 bis zu Menschenrechtsabkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen. Für die besetzten Gebiete gelangt der Verfasser zur Anwendbarkeit der erwähnten Genfer Konvention.

Darauf skizzierte er auf informative Weise die von der israelischen Besatzungsmacht vorgenommenen Umgestaltungen auf dem Gebiet der Legislative, Judikative und Verwaltung und mißt sie an der Zivilkonvention sowie der HLKO (S. 132–165). Interessant ist, daß Israel die Geltung der Zivilkonvention de jure zwar ablehnt, de facto jedoch die humanitären Bestimmungen zum Teil zu befolgen sucht. Man erfährt in diesem Zusammenhang beispielsweise von Verbesserungen im Gesundheitswesen oder von der Tatsa-

che, daß Israel als erste Besatzungsmacht in der Geschichte die Todesstrafe abschaffte (S. 139).

Andererseits verzichten die Besetzer jedoch nicht auf Maßnahmen wie Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, Deportationen, Folterungen und Häusersprengungen, sowie auf die israelische Siedlungspolitik. Diese umstrittenen Maßnahmen werden im folgenden Teil (S. 166–208) ausführlich behandelt, wobei Schwächen des geltenden Besetzungsrechts deutlich werden. Der rechtlichen Würdigung geht jeweils die Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse in den besetzten Gebieten voran. Dabei wird jedoch deutlich, daß Angaben aus unterschiedlichen Quellen zum Teil erheblich divergieren. Der Autor nimmt daher auch eine Prüfung der Glaubwürdigkeit vor und stützt sich letztlich zu meist auf Angaben des Internationalen Roten Kreuzes zu der Situation in den Gebieten.

Die Arbeit endet mit einigen kritischen Anmerkungen zum geltenden Besetzungsrecht und der Besatzungsmacht (S. 209–218). Der Autor zeigt hierbei Lücken auf und regt Neuregelungen an. Für derart lang andauernde Besetzungen, wie sie durch Israel erfolgen, sind die geltenden Besetzungsnormen nicht konzipiert. Es wird deutlich, daß die Grundprinzipien des kodifizierten Besetzungsrechts in der Wirklichkeit nicht immer Beachtung finden.

So liegt die Bedeutung der Studie vor allem darin, daß sie die Mängel des geltenden Rechts – und auch die Schwierigkeiten seiner Durchsetzung – in anschaulicher Weise verdeutlicht.

Karel Meiowitz

*Rainer Büren*

**Ein palästinensischer Teilstaat?**

**Zur internen, regionalen und internationalen Dimension der Palästinenserfrage,**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1982, 347 Seiten, DM 49,—

Der Autor untersucht die Frage, inwieweit die Gründung eines palästinensischen Teilstaates zu einer Lösung des Nahostkonflikts beitragen könnte. Dabei geht er weniger auf aktuelle politische Entwicklungen ein, sondern untersucht, ob ein bestimmtes Ergebnis am Ende eines langen Prozesses erstrebenswert und inwieweit es für die Beteiligten akzeptabel sein könnte. Die im wesentlichen bereits im Juli 1979 abgeschlossene Studie berücksichtigt Entwicklungen nur bis Dezember 1978, lediglich die Analyse des Camp-David-Prozesses schließt Entwicklungen bis Herbst 1981 ein. Einige Ereignisse, die nur indirekt Einfluß auf das Palästina-Problem haben, wie der sowjetische Einmarsch in Afghanistan oder die iranische Revolution, werden bewußt zugunsten einer Schwerpunktbildung weggelassen.

Büren stellt zunächst die Hauptebenen des Nahostkonflikts dar und erläutert die wich-